

Gemeinde Mels

Bauverwaltung

Platz 2
Postfach 102
8887 Mels



Telefon Werkmeister 058 228 31 40
Mail marco.jola@mels.ch
Website www.mels.ch

Bestimmungen für Aufgrabungen und Instandstellungsarbeiten in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen

1. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

Aufgrabungen sind rechtzeitig der Bauverwaltung zu melden, mindestens drei Tage vor Baubeginn. Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular «Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet» zu erfolgen. Bei Notfall-Aufgrabungen ist der Werkmeister umgehend telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist mit dem vorerwähnten Formular nachträglich Meldung zu erstatten.

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit der Bauverwaltung zu besprechen. Bei Strassenaufbrüchen sind stets die Interessen anderer Werke zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu koordinieren. Für die Beschaffung von Werkleitungsplänen ist der Gesuchsteller zuständig.

Änderungen in der Verkehrsordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik getroffen werden.

Der öffentliche Verkehr sowie Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.

Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten.

Zugänge zu Liegenschaften sind in gesicherter Weise nach Möglichkeit offen zu halten.

Sind Teile der Strasse (Randsteine, Schalen, Beläge usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat der Bauherr vor Baubeginn die Bauverwaltung darauf aufmerksam zu machen und eine Fotodokumentation abzuliefern. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

2. Grabarbeiten

Für die Ausführung von Grabarbeiten gelten die Vorschriften der Norm VSS SN 649 535 b.

Vor Beginn der Grabarbeiten im Bereich von Werkleitungen ist der Unternehmer verpflichtet, die Werkleigentümer zu informieren und die nötigen Unterlagen zu beschaffen. Die Angaben der Werkleitungspläne sind ohne Gewähr. Genaue Lage und Tiefe sind vor Beginn festzustellen.

Die Verkehrssicherheit erfordert eine rasche Instandstellung der für die Grabarbeiten beanspruchten Verkehrsfläche. Offene Grabenquerungen müssen mit rutschsicheren Stahlplatten, mindestbreite 1.20m abzudecken. Auf Gehwegen müssen Grabenbrücken mit mindestbreite 1.00m angebracht werden.

Bei Aufgrabungen im Winter ist auf die Bedürfnisse der Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.
Neu erstellte Leitungen sind durch den Geometer einzumessen.

3. Instandstellung durch Bauherr

Beim Auffüllen der Graben sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- a) Unterhöhlte Berandungen müssen bei der Grabenauffüllung abgebrochen und neu versetzt werden.
- b) Auffüllung mit verdichtungsfähigem Aushubmaterial in Schichten von max. 30 cm bis auf Höhe des Erdplanums. Für die Erstellung der Foundationsschicht ist Kiessand I zu verwenden.
- c) In Strassen muss die Stärke der Foundationsschicht im Minimum **60 cm** betragen. Bei schlechtem Baugrund ist ein Vlies einzubauen. In Trottoirs darf die Kieskofferstärke (Tragschicht) **45 cm** nicht unterschreiten.
- d) Vor dem Einbau der ACT sind die Belagsränder allseitig 20 cm sauber nachzuschneiden und mit Bitumenmasse (z.B. TOK-Band, Dilaplast-R oder gleichwertiges) vorzubehandeln. Die Belagseinbaubreite muss mindestens **80 cm** betragen. Für die Belagsarbeiten sind die Normstärken gemäss Beilage verbindlich, auch wenn die bestehende Normstärke unterschritten ist. Ist die Breite des verbleibenden Belags auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsflächen kleiner als 50 cm in Fahrbahnen und 30 cm im Trottoir (nach theoretischem Nachschneiden), sind diese zu entfernen und werden zu Lasten Bauherrn /Leitungseigentümer ersetzt. Der Einbau der ACT muss auf die Höhe des übrigen Fahrbahnbelages erfolgen.

Bis und mit der Tragschicht werden die Arbeiten durch die Bauherrschaft ausgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Die Bauverwaltung und/oder der Werkmeister wird bei unsachgemässen Instandstellungsarbeiten intervenieren.

4. Verschleisschicht

Der Deckbelag (AC) wird im Auftrag der Bauverwaltung in jedem Fall durch eine ausgewiesene Fachfirma erstellt. Der jeweilige Zeitpunkt wird von der Gemeinde selbst definiert.

Die Flächen für die Verrechnung des Deckbelags werden durch den Werkmeister oder Bauverwalter der Gemeinde ausgemessen. Die Rechnungsstellung an die Bauherrschaft erfolgt zu den jeweils gültigen Ansätzen nach Abnahme der provisorischen Instandstellung.

Für das Ausmass der Belagsflächen gilt die Fläche der neuen Tragschicht plus allseitig 20 cm.

Der Quadratmeterpreis richtet sich nach der Gesamtfläche zusammenhängender Belagseinbauten. Die Mindest-Ausmassfläche für die Verrechnung von Belagsinstandstellungen beträgt 2 m².

Instandstellungen von ausserordentlichen Setzungen, die in Längs- oder Querrichtung unter der 4 m Latte mehr als 10 mm abweichen oder defekte Tragschichten (z.B. gebrochen, feinmaschig gerissen) werden unter vorheriger Meldung an die Bauherrschaft nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

5. Preisbildung

Die Quadratmeterpreise werden jährlich an die Tarife für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen des kantonalen Strassenkreisinspektorates angepasst.

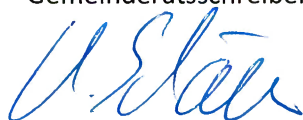
Mels, im Oktober 2025

Gemeinderat Mels

Peter Schumacher
Gemeindepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Schumacher', with a long horizontal stroke extending to the right.

Christophe Schärer
Gemeinderatsschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Stür', with a stylized, cursive script.

Beilagen

Anhang I Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Anhang II Instandstellung von Belagsaufbrüchen

Kontaktadressen

Werkmeister Marco Jola, Werkhof, Bachstrasse 66, 8887 Mels

Tel. 058 228 31 41

Informationen

EW Mels, Erdgasversorgung Sarganserland, Swisscom

Architekten, Planer, Ingenieure

Bauherrschaft

Grundlagen

Für sämtliche Aufbruch- und Wiederinstandstellungsarbeiten gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- VSS SN 640 538 a (Administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentliche Strassen)
- VSS SN 640 535 b (Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften)
- VSS SN 640 431 a (Asphaltmischgut)
- VSS SN 640 324 a (Dimensionierung des Strassenaufbaus; Unterbau und Oberbau)
- VSS SN 640 886 (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen)
- VSS SN 640 886 (Broschüre Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen)
- SVG (Bundesgesetz über den Strassenverkehr)
- SSV (Verordnung über die Strassensignalisation)
- Baureglement Mels
- Gemeindeordnung Mels
- Wasser- und Abwasserreglement Mels